

POSITIONEN



Klare Regeln für die Transformation

Anmerkungen zur Umsetzung der EU-Gas- und Wasserstoffpakets

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung des BMWV zu dem Gesetzentwurf zur

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Stellung nehmen zu dürfen.

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen vier und neun Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien und dekarbonisieren unsere Energiesysteme in der Wärmewende. Wir sind die Energiedrehscheiben in unseren Wachstumsregionen und bieten ein breites Lösungsportfolio für klimaneutrale Energieversorgung.

Unsere Einschätzung:

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Transformation der Gasnetze. Es ist elementare Voraussetzung für die Bewertung von Transformationsschritten und ihrer Strukturierung durch den Gesetzgeber, dass unbeschadet der Notwendigkeit, die EU-Gasrichtlinie umzusetzen, eine Reihe von Kriterien beachtet werden:

Der Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Gas ist nicht deckungsgleich mit dem Ausstieg aus der Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Denn diese, wenn auch in deutlich kleinerem Umfang, ist von Bedeutung für die künftige Versorgung von

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail duempelmann@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 24. November 2025

Kunden mit klimaneutralem Gas, ganz gleich, ob es sich um klimaneutralen Wasserstoff oder andere Gase handelt.

Teile des heutigen Gasabsatzes insbesondere an Kunden mit erheblichem Bedarf an Prozesswärme werden künftig durch klimaneutralen Wasserstoff oder andere Gase ersetzt. Gleiches gilt für industrielle oder gewerbliche Bedarfe, die heute durch Kohle oder Öl gedeckt werden. Die bestehenden Gasnetze sind bestehendes Anlagevermögen von erheblichem Wert. Daher muss jede Transformation wohlüberlegt und kosteneffizient erfolgen.

Der Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Erdgas ist häufig ein finaler Schritt, der für die Kundenseite Klarheit und eine angemessene Vorbereitung verlangt. Insofern sind die Gasnetztransformation und die Netzplanung zugleich einzubetten in die kommunale Wärmeplanung.

Weniger im Bereich der privaten Wärmeversorgung, insbesondere aber in Industrie und Gewerbe ist der Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Gas mit weitreichenden Entscheidungen bezüglich der jeweiligen künftigen Unternehmensstrategie verbunden. Dies setzt Klarheit über diese künftigen Optionen und mögliche Lieferketten und Verfügbarkeiten voraus. Diese dürfen nicht durch starre Fristenvorgaben eingeschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir Stellung zu ausgewählten Fragen, die allerdings sowohl für die Wärmewende wie auch unsere Kunden von strategischem Charakter sind.

Regelung zur Stilllegung der Gasnetze

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf, der pauschale Rückbauverpflichtungen für stillgelegte Gasnetze vermeidet. Ein genereller Rückbau wäre weder ökonomisch noch ökologisch vertretbar und würde die Transformation des Wärmesektors gefährden. Rückbauarbeiten verursachen nahezu Neubaukosten, binden dringend benötigte Ressourcen und belasten Umwelt sowie Bevölkerung durch jahrelange Baustellen. Für die 8KU Unternehmen würde ein Rückbau Kosten in Milliardenhöhe bedeuten und die finanzielle Stabilität kommunaler Unternehmen massiv gefährden. Ein Rückbau nicht mehr benötigter Gasnetze darf daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn zwingender Handlungsbedarf besteht.

Länge der Informations- und Kündigungsfristen:

Im Entwurf sind eine zehnjährige Informationsfrist ab Einreichung eines Verteilernetzentwicklungsplans bei der zuständigen Behörde sowie eine fünfjährige Kündigungsfrist ab Bestätigung

des Plans durch die Behörde vorgesehen. Da nach Inkrafttreten des Gesetzes die Regulierungsbehörden zunächst Festlegungen zu ihren Anforderungen an die Pläne sowie zum Konsultationsverfahren treffen werden, ist selbst bei sehr optimistischen Annahmen davon auszugehen, dass Verteilernetzentwicklungspläne erst im Jahr 2027 vorgelegt werden.

Damit wären Anschlusskündigungen und Stilllegungen von Teilnetzen erst ab 2037 möglich.

Da sowohl Stilllegung und Umstellung von Gasverteilnetzen auf den Betrieb mit Wasserstoff sehr aufwendig sind und mehrere Jahre dauern können, wären die Klimaziele mehrerer Bundesländer (z.B. BW, SH und RLP) sowie zahlreiche kommunale Wärmepläne de facto nicht mehr umsetzbar. Da die Verteilernetzentwicklungspläne aber die Wärmepläne berücksichtigen sollen, stellt sich die Frage, wie die Zielsetzungen solcher Wärmepläne mit den Inhalten des Entwurfes vereinbar sind.

Auch das Erreichen des Klimaneutralitätsziels des Bundes für 2045 kann gefährdet sein, da vor allem größere Gasnetze mehr Zeit zur Transformation benötigen.

Hinzu kommt, dass durch den beschriebenen Lock-in-Effekt umfangreiche Ersatzinvestitionen in sehr vielen Netzen notwendig sein werden. Diese können durch KANU 2.0 innerhalb von nur wenigen Jahren anstelle von Jahrzehnten abgeschrieben werden. Gleichzeitig wird die Zahl der Netznutzer abnehmen, was ohne Stilllegungen zu geringeren Anschlussdichten bei nahezu gleichbleibenden Betriebskosten führt. Signifikant steigende Netzentgelte für die verbleibenden Nutzer wären die Folge.

Nötig sind also deutlich kürzere und flexiblere Fristen. In Gebieten, in denen eine alternative Versorgungsmöglichkeit bereits besteht oder absehbar verfügbar sein wird (etwa durch ein paralleles oder auszubauendes Wärmenetz) sollte eine Kündigung schneller möglich sein. In anderen Gebieten kann eine längere Frist nötig sein und sollte gewährt werden.

Keine Verantwortung für alternative Versorgung

Die Prüfung und Sicherstellung alternativer Wärmeversorgungsoptionen ist hoheitliche Aufgabe im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Netzbetreiber dürfen nicht verpflichtet werden, diese Aufgaben zu übernehmen. Wir schlagen eine Ergänzung in § 17k vor, die dies klarstellt.

Verhältnis zur kommunalen Wärmeplanung

Allgemein stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der Verteilernetzentwicklungspläne und der kommunalen Wärmepläne. Erstere sollen gemäß Entwurf Letztere berücksichtigen. Allerdings ist natürlich zu fragen, was bei Differenzen zwischen beiden geschieht, die sich etwa im Zeitablauf ergeben – etwa, wenn ein Wärmeplan (beispielsweise) Klimaneutralität für 2035 oder 2040 vorsieht, diese Ziele aber aufgrund der Vorgaben des Gesetzes nicht erreicht werden können.

Zu klären ist auch, was passiert, wenn der kommunale Wärmeplan kurz nach der Genehmigung des Verteilernetzentwicklungsplans angepasst wird. Der Verteilernetzentwicklungsplan hat gemäß Entwurf eine Mindestgültigkeit von zwei Jahren und stünde somit u.U. längere Zeit im Widerspruch zur Wärmeplanung.

Zwar sieht der Entwurf vor, dass die Wärmepläne in den Verteilernetzentwicklungsplänen berücksichtigt werden sollen, trifft aber keine Aussage zur Nutzung der im Rahmen der Wärmeplanung erhobenen Daten durch den VNB.

Ferner wirkt sich hier umso stärker der Umstand aus, dass das Wärmeplanungsgesetz zwar den Wärmesektor adressiert, nicht aber den Teil des Wärmemarktes abdeckt, der sich ergibt, wenn der industrielle Prozesswärmebedarf nicht mehr durch Kohle oder Öl, sondern durch klimaneutralen Wasserstoff oder andere Gase gedeckt wird. Gleiches gilt für die Infrastrukturbedarfe, die durch wasserstoffbasierte Stromerzeugung entstehen. In beiden Fällen setzt eine Entscheidung über die Transformationsstrategie Klarheit über die Energieträgerbasis und ihre Kosten voraus.

Unentgeltliche Duldungspflicht für stillgelegte Leitungen:

Sehr zu begrüßen ist die Duldungspflicht für stillgelegte Leitungen. Offen ist aber, wie die im Entwurf angelegte Evaluierung der Regelung mit Blick auf den Zeitraum nach 2038 zu verstehen ist. Es sollte kargestellt werden, dass bis dahin stillgelegte Leitungen auch bei einer möglichen Anpassung weiter unentgeltlich geduldet werden müssen. Mit Blick auf die Planungssicherheit sollte auch der Zeitpunkt der Evaluierung überdacht werden.

Die aktuelle Regelung im Referentenentwurf ist nicht sachgerecht, da sie die Duldungspflicht ausschließlich auf Leitungen beschränkt, die aufgrund eines Netzentwicklungsplans stillgelegt wurden. In der Praxis werden jedoch bereits heute Leitungen außer Betrieb genommen, weil Anschlussnehmer auf andere Versorgungsoptionen umsteigen. Auch diese Fälle müssen erfasst werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Die Duldungspflicht sollte daher ab Inkrafttreten der EnWG-Novelle gelten. Zudem ist § 48b Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E anzupassen: Ein Wegfall der Duldungspflicht darf nur erfolgen, wenn an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden und eine künftige Nutzung der Leitung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Anderenfalls würde die Regelung faktisch ausgehöhlt.

Gas-VNB dürfen nur Pflichten auferlegt werden, die sie auch erfüllen können

Der Entwurf sieht sowohl bei der Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne als auch bei einer möglichen Anschlusskündigung zahlreiche Pflichten für den VNB vor. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die VNB diese Vorgaben auch mit vertretbarem Aufwand einhalten können. So sollte der Nachweis einer alternativen Versorgungsmöglichkeit z.B. mit einem Verweis auf die Ergebnisse eines kommunalen Wärmeplans erfüllbar sein, in dessen Rahmen auch die Wirtschaftlichkeit der Option zu prüfen gewesen ist. Bei der schriftlichen Ankündigung einer Anschlusstrennung sollte weiterhin darauf geachtet werden, dass der VNB auch die Kontaktdaten der jeweiligen Adressaten hat. Letztverbraucher und Anschlussnutzer sind nicht immer identisch. Ansonsten muss eine rechtssichere und praktisch anwendbare alternative Informationsmöglichkeit im Entwurf angelegt werden.

Im Referentenentwurf fehlt die Möglichkeit, den Netzanschlussvertrag im Zuge der Anschlusstrennung zu kündigen. Nach § 25 Abs. 1 NDAV kann der Netzbetreiber den Vertrag nur dann kündigen, wenn die Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht besteht. Der Entwurf ergänzt jedoch § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht dahingehend, dass eine Zugangsverweigerung bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anschlusstrennung nach § 17k EnWG-E zulässig ist. Damit wäre eine Kündigung weiterhin nur bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit möglich – ein Zustand, der die Umsetzung der Transformation erheblich behindert.

Finanzierung von H2-Projekten

Richtigerweise ist die Frage der Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes geklärt. Die sonst drohende Hängepartie zwischen Kunden und Lieferanten ist damit auf dieser Ebene aufgelöst. Vollkommen offen ist dieser Komplex jedoch in Bezug auf die Belieferung von Endkunden auf der Verteilnetzebene. Dies ist aber umso bedeutender, als der überwiegende Teil des ge-

werblichen Bedarfs aus dem Verteilnetz bedient wird, und bislang die Finanzierung dieser Infrastruktur völlig offen ist. Hier muss ein level-playing-field im Verhältnis zum Kernnetz entstehen, ohne das der künftige Bedarf und folglich die Infrastrukturstrategie nicht abgeleitet werden kann.

Sozialer Ausgleich

Im Entwurf ist keine Regelung zum sozialen Ausgleich vorgesehen. Sollte in der weiteren Diskussion aber ein sozialer Ausgleich für Härtefälle eingebracht werden, sollte betont werden, dass die VNB diesen Ausgleich nicht leisten können. Die Gasbinnenmarkt-Richtlinie nennt die Verwendung öffentlicher Mittel explizit als eine Option, um schutzbedürftige oder von Energiearmut bedrohte Verbraucher zu unterstützen.

Eilbedürftigkeit und politischer Handlungsdruck

Richtigerweise entfällt mit der Umsetzung der Gas-RL die ansonsten fortbestehende Pflicht für Netzbetreiber, Netzan-schlüsse zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es elementar, möglichst schnell zumindest über diesen Gegenstand Rechtssicherheit zu erhalten, selbst wenn das parlamentarische Verfahren zur Umsetzung der RL längere Zeit erfordern würde.

Beschränkung der Veröffentlichungspflichten

Das Prinzip größtmöglicher Transparenz im Energiesektor darf nicht zur Gefährdung kritischer Infrastruktur führen. Die Pflicht zur Veröffentlichung vollständiger Netz- und Anlagenpläne sowie Genehmigungsunterlagen macht technische Details für potenzielle Angriffe zugänglich. Angesichts hybrider Bedrohungen ist dies nicht mehr vertretbar.

Während allgemeine Überblicksdaten weiterhin öffentlich zugänglich bleiben sollten, müssen sensible technische Informationen in einem geschützten Ressourcenregister mit restriktivem Zugang hinterlegt und auf berechnigte Stellen beschränkt werden. Eine ausgewogene Lösung zwischen Transparenz und Sicherheit stärkt die Resilienz unserer Energieversorgung und schützt die nationale Infrastruktur.